

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Metallbau-SING Kft.

(Gültig ab 14. 05. 2007)

§ 1 Allgemeines

- Wir arbeiten ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, abgekürzt: „AGB“. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages, und gelten auch in Zukunft für alle Weitere Geschäfte und Verträge.
- Unsere Firma wird im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet. Der jeweilige Vertragspartner wird im Folgenden kurz als „Besteller, Käufer oder Auftraggeber (AG)“ bezeichnet.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gegen derzeitiges oder zukünftiges, zwingendes Recht verstoßen, so steht die Entscheidung darüber, ob dadurch die anderen Vereinbarungen außer Kraft treten, ausschließlich dem Unternehmen zu. Erklärt dieses die Verbindlichkeit der Vereinbarungen, so kann es die ungültigen Bestimmungen durch möglichst ähnliche, rechtswirksame Bestimmungen ersetzen.
- Sämtliche Organe und Vertreter des Unternehmens sind nur Berechtig, dieses im Rahmen dieser Bedingungen zu verpflichten.
- Darüber hinaus gehende Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der im Firmenbuch eingetragenen vertretungsbefugten Organe des Unternehmens mit firmenmäßiger Fertigung.
- Etwasige Bedingungen des Bestellers, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, sind unwirksam, wenn nicht einvernehmlich und den Formerfordernissen im § 1 Abs. 5 entsprechend eine Änderung erfolgt.
- Sämtliche, auf Grund der Geschäftsbeziehungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entstehenden Rechtsfragen sind nach österreichischen Recht zu lösen.
- Das Unternehmen speichert und verarbeitet die Daten des Bestellers mittels einer EDV – Anlage zwecks Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs. Eine weitere Übermittlung findet nicht statt.

§ 2 Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- Die Angebote, Preise und Rabattsätze des Unternehmens gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag.
- Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab Peregı u. 78, H-1171 Budapest.
- Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, Netto – Preise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und ohne Zustellung, in Euro. Auch wenn schriftlich die Lieferung mit Zustellung vereinbart ist, hat der Käufer die Kosten des Abladens und des Weitertransportes zu tragen.
- Der Auftraggeber ist an seine schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Angebote oder Bestellungen 30 Tage gebunden
- Die Preise werden bei Bestellung aufgrund des jeweils beauftragten Angebotes des Unternehmens festgelegt. In der Zwischenzeit eingetretenen Preiserhöhungen durch das Lieferwerk bei Rohstoffen, Löhnen oder Betriebskosten, sowie die Erhöhung von Zöllen oder Einfuhrsteuern berechtigt das Unternehmen, auch die Preise entsprechend zu erhöhen. Der Käufer kann aus derartigen Preiserhöhungen kein Rücktrittsrecht ableiten.
- Zahlungen an das Unternehmen haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie entweder auf dem Überweisungswege auf das in der Rechnung genannte Bankkonto oder in bar an ein handelsrechtlich vertretungsbefugtes Organ des Unternehmens erfolgen.
- Das Unternehmen ist berechtigt, die Auslieferung der Ware von der sofortigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.
- Rechnungen des Unternehmens sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne das es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen von 2,5% pro Monat zuzüglich der Gesetzlichen MwSt zu bezahlen. Für den Fall, das bankmäßige Verzugszinsen zu einem höheren Zinssatz verrechnet werden, ist auch das Unternehmen berechtigt, diesen höheren Zinssatz in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Wechsel oder Schecks werden nur unter ausdrücklichen Vorbehalt des tatsächlichen Zahlungseingangs angenommen. Sämtliche damit verbundenen Gebühren, Kosten und Spesen trägt der Besteller. Für rechtzeitige Vorlegung und Beibringung von Wechselprotesten haftet das Unternehmen nicht. Die Begebung von eigenen Wechseln gilt noch nicht als Zahlung und begründet auch keinen Anspruch auf Gewährung eines Skontos. Bei Annahme von Wechseln ist das Unternehmen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit berechtigt, seine Forderungen dann sofort fällig zu stellen und gerichtlich geltend zu machen, wenn die Vermögenslage und/oder die Zahlungsweise auch nur eines aus dem Wechsel Verpflichteten keine vollständige Sicherheit für die Einlösung bietet.
- Vorauszahlungen des Bestellers werden nicht verzinst. Das Unternehmen ist jedenfalls berechtigt, eingehende Zahlungen – auch bei anderslautender Widmung – auf ältere Forderungen zu verrechnen. Skontoabzüge haben zur Voraussetzung, dass alle älteren, fälligen Forderungen und Nebenforderungen zur Gänze beglichen sind.
- Zahlungen des Bestellers werden zuerst auf Kosten, Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf Kapital gutgeschrieben. Bei Tilgung von Kapitalsforderungen werden alle Zahlungen zuerst auf die älteste Forderung des Unternehmens angerechnet.
- Der Besteller verpflichtet sich, im Falle des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung des Kaufpreises verbundenen Mahnspesen, Kosten und Barauslagen in voller Höhe zu ersetzen.
- Grundsätzlich ist die Rücknahme von ordnungsgemäßer Ware nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Für den Fall einer derartigen Warenrücknahme gilt eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 10% des Kaufpreises als vereinbart.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises mit sämtlichen Nebenangelegenheiten, Zinsen, Schadensersatzforderungen, Prozesskosten, sowie Kosten der Einbringlichmachung gemäß § 2 Abs. 12 Eigentum des Unternehmens.
- Wenn zwischen dem Unternehmen und dem Besteller ein Konditionsverhältnis begründet wird, bleibt die gesamte vom Unternehmen gelieferte Ware solange in dessen ausschließlichen Eigentum, wie nicht alle im § 3 Abs. 1 genannten Forderungen beglichen sind und des gesamte Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis vom Besteller abgegolten wird.
- Die Weiterveräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ist nur unter Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zulässig. Für diesen Fall tritt der Besteller hiermit sämtliche ihm aus dieser Veräußerung zustehenden Rechte (Kaufpreisforderungen, Eigentumsvorbehalt, usw.) an das Unternehmen ab. Der Besteller ist nur so lange ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Unternehmen gegenüber vollinhaltlich nachkommt. Auf Verlangen des Unternehmens ist der Besteller verpflichtet ihm sämtliche Unterlagen über die Weiterveräußerung (Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege, usw.) zu übergeben

und über sämtliche ausstehende Forderungen auf Verlangen sofort Rechnung zu legen. Der Besteller ermächtigt hiermit das Unternehmen, im Falle der Weiterveräußerung an Dritte, diese sofort von der Vereinbarten Abtretung zu verständigen.

- Falls auf die im Eigentumsvorbehalt des Unternehmens stehenden Waren von dritter Stelle Exekution geführt wird, hat der Besteller das Vollstreckungsorgan über die Eigentumsverhältnisse nachweislich aufzuklären und das Unternehmen sofort telefonisch und mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Diese Verständigung hat die genaue Bezeichnung des betreibenden Gläubigers, die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbeschlusses, sowie die Höhe der betriebenen Forderung zu enthalten. Sämtliche Kosten eines allfälligen Exzendierungsprozesses und sämtliche mit der Wiederbeschaffung verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Im Falle des Konkurses oder Ausgleiches ist der Besteller verpflichtet das Unternehmen sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter dessen Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Forderungen auszusondern und dem Unternehmen eine genaue Aufstellung darüber zukommen zu lassen. Gleichzeitig mit dieser Aufstellung ist er verpflichtet den jeweiligen Ort der Aufbewahrung der Aufbewahrung Gegenstände bzw. die Adresse der Schuldner bekanntzugeben
- Das Unternehmen ist berechtigt, für den Fall der Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes nach vorheriger Terminbekantgabe ohne weiteres Einvernehmen diejenigen Räume des Bestellers zu betreten, in welchen sich die Ware befindet.
- Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist das Unternehmen nach seiner freien Wahl berechtigt, die Ware entweder auf Kosten des Bestellers einlagern zu lassen, und/oder selbst beliebig zu verwerten, wobei der Besteller die mit der Verwertung anfallenden Kosten und den dadurch bedingten Verlust zur Gänze zu ersetzen hat.
- Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 4 Pläne, Beschreibungen und Unterlagen

- Für die in Plänen, Beschreibungen, Rundschreiben und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preise und Leistungen wird keine Gewähr übernommen, es sei den, dass diese Daten ausdrücklich schriftlich in die Vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen werden.
- Serienmäßig Hergestellte Waren werden nach Muster verkauft.
- Der Käufer hat keinen Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, eine anderweitige Vereinbarung ausgenommen.
- Farb- oder Oberflächenabweichungen bleiben vorbehalten, Soweit diese handelsüblich und dem Käufer zumutbar sind.

§ 5 Garantie, Gewährleistung und Schadenersatz

- Das Unternehmen leistet Gewähr innerhalb von zwei Jahren ab Auslieferung vom Werk. Bei gebrauchter Ware wird Garantie ausdrücklich ausgeschlossen.
- Das Unternehmen ist bemüht, Liefer- und Fertigstellungstermine genau einzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich aber auch zur Abnahme nach dem Liefertermin. Im Falle des Lieferverzuges durch das Unternehmen ist der Besteller berechtigt, ihm mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist zu setzen, die zumindest eine Nachfrist von drei Wochen ab Aufgabedatum des Briefes zu betragen hat.
- Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferte Ware sofort und vollständig zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel hat er dem Unternehmen binnen drei Tagen schriftlich bekanntzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so verliert er sämtliche Gewährleistungsansprüche für diese Mängel.
- Später auftretende Mängel hat er Besteller ebenfalls noch am gleichen Tag und mit den gleichen Rechtsfolgen schriftlich dem Unternehmen bekanntzugeben.
- Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn an der Ware von dritter Seite oder durch Einbau fremder Teile Veränderungen vorgenommen werden.
- Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird vorausgesetzt, dass der Käufer alle Vorschriften des Unternehmens über die Behandlung des Kaufgegenstandes vollinhaltlich befolgt.
- Im Falle der Mängelbehebung durch das Unternehmen verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nicht. Lediglich hinsichtlich ausgetauschter Originalersatzteile beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Übergabe neu zu laufen.

§ 6 Annahmeverzug

- Wird die Versendung der Ware oder Fertigstellung der Arbeiten durch auf Seiten des Bestellers liegende Umstände verzögert, so wird die Ware auf dessen Gefahr und Kosten gelagert. Als Lagerentgelt wird für die konzeSSIONierte Lagerhalter örtlich übliche Betrag zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in der Höhe von 25% derselben verrechnet und die Arbeiten werden solange eingestellt, bis der Besteller den gesamten Kaufpreis samt Nebenforderungen bezahlt hat. Aus einer diesbezüglichen Verzögerung hat der Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche. Er hat seinerseits die dadurch anfallenden Mehrkosten ebenfalls vor Beginn der Weiterführung der Arbeiten zu tragen.
- Annahmeverzug tritt auch im folgenden Fall ein: Wenn das Unternehmen Anlass hat an der Bonität bzw. der Zahlungsfähigkeit des Bestellers zu zweifeln, so ist es auch berechtigt auf dessen Kosten eine Bankgarantie zu verlangen. Wird die Bankgarantie nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übersendung eines entsprechenden Schreibens beigebracht, so kann das Unternehmen nach seiner freien Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Besteller auffordern binnen drei Tagen den gesamten Kaufpreis zuzüglich aller Nebenforderungen zu bezahlen. Leistet der Besteller nicht fristgerecht Zahlung so befindet er sich im Annahmeverzug mit den Folgen von § 6 Abs. 1

§ 7 Kompensationsverzicht und Abtretungsverbot

- Der Besteller verzichtet darauf, gegen die Forderungen des Unternehmens allfällige Gegenforderungen (z.B. Entgeldminderung, Kosten von Ersatzvornahmen, Schadensersatzforderungen usw. ...) aufrechnungsweise geltend zu machen. Er ist demnach verpflichtet, alle Forderungen des Unternehmens als Fälligkeit sofort und – mit Ausnahme des Berechtigten Skontos – abzugsfrei zu bezahlen.
- Der Besteller kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen nur mit einer den Formerfordernissen des § 1 Abs. 5 abtreten.

§ 8 Gerichtsstand

- Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird das in A - 2500 Baden zuständige Gericht vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Wechselverfahren. Im übrigen gilt österreichisches Recht als vereinbart.